



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 7.10.2020
Nr. 40/41

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Sitz: Nordendorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2020
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- 1. Sitzung des Sportbeirates
- 5. Sitzung des Kreistages
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
- Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Stadt Neusäß
Hauptstr. 28
86356 Neusäß

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **24.09.2020**

Az.Nr. 1-2474-2020-BA-120 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Offene Ganztagschule (OGTS) mit einem Nebengebäude für Außengeräte, Fahrräder und Tonnen sowie einer Überdachung zum bestehenden Schulgebäude an der Eichenwaldschule Neusäß" auf dem Grundstück Fl.Nr. 305/9 der Gemarkung Neusäß entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 24.09.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von Art.6 Abs.5 Satz 1 BayBO werden folgende Abweichungen zugelassen:
 - 2.1 Die Abstandsflächen der OGTS und der Überdachung zur Schule dürfen sich mit den Abstandsflächen der Bestandsgebäude (Schule und Turnhalle), wie im Abstandsflächenplan dargestellt, auf einer Fläche von insgesamt 143 m² überdecken.
 - 2.2 Die Tiefe der Abstandsfläche vor westlichen Außenwand der OGTS darf auf einer Länge von ca. 8,30 m darf zum Nebengebäude 4 m anstelle der erforderlichen 8,74 m - 8,98 m betragen.
 - 2.3 Die Tiefe der Abstandsfläche vor der westlichen Außenwand des Nebengebäudes mit einer Länge von 14,25 m darf zum Grundstück Flur-Nr. 503/23 der Gemarkung Neusäß 2,70

m - 2,99 m anstelle der erforderlichen 3 m betragen.

3. Von Art.33 Abs.1 Satz 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:
Die Außentreppe darf ohne notwendigen Treppenraum errichtet werden, obwohl sie im Brandfall gefährdet werden kann.
4. Von Art.33 Abs.4 Satz 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:
Die Außenwände des notwendigen Treppenraumes dürfen teilweise als Holz/Alu-Pfosten-Riegel-Konstruktion (brennbar) hergestellt werden, anstatt aus nichtbrennbaren Baustoffen.
5. Von Art.33 Abs.6 Satz 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:
Die Wand-Tür-Elemente (FH-RS) im Erdgeschoss und im Obergeschoss jeweils zwischen dem notwendigen Treppenraum und der Flurzone dürfen mit einer Breite von ca. 2,85 m anstatt der zulässigen 2,50 m ausgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen

Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 24.9.2020

Bekanntmachung der Haushalts-satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Sitz: Nordendorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2020

I. Siehe Anlage

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushalts-satzung mit Schreiben vom 16.03.2020 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer

Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Gemeindeverwaltung Nordendorf, Schäfflerstraße 6, 86695 Nordendorf, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 29.9.2020

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Gökhan Özkan
Bahnhofstr. 14
86641 Rain**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **30.09.2020**

Az.Nr. 2-2849-2020-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Teilabbruch des bestehenden Einfamilienhauses und Neubau eines Einfamilienhauses auf bestehendem Keller" auf dem Grundstück Fl.Nr. 69/6 der Gemarkung Erlingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 30.09.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Alte Dorfstraße- Markter Straße-Eichenweg- St.-Martin-Straße" des Marktes Meitingen wird folgende Befreiung erteilt:

Der Erdgeschossfußboden (OK Rohboden) darf 0,60 m über OK Straßenhinterkante liegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 30.9.2020

1. Sitzung des Sportbeirates

Die nächste Sitzung findet statt am

Dienstag, den 13.10.2020 um 16:00 Uhr
im TSV Neusäß, Hermann-Utech-Str. 1,
86356 Neusäß

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Bericht zur Vereinspauschale und zur Bearbeitung der Jugendsportförderung 2020
- 2 Investitionszuschüsse 2020 für Sport treibende Vereine
- 3 Bericht über die Förderung von Sport-Leistungstützpunkten im Landkreis
- 4 Verschiedenes
- 5 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 1.10.2020

5. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 12.10.2020 um 9:00 Uhr
in der Stadthalle Neusäß, Hauptstr. 26,
86356 Neusäß

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Ergebnisse der Zukunftswerkstatt Umwelt
- 2 Zertifizierung zum Fairtrade Landkreis
- 3 Änderung in der Besetzung von Kreisgremien
- 4 Bestellung der sonstigen stimmberechtigten Mitglieder für den Sportbeirat
- 5 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 6 Verschiedenes

Augsburg, 1.10.2020

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Erhöhung der genehmigten Lagermengen für Sauerstoff, Propan/Treibgas und Acetylen und Errichtung von zwei zusätzlichen Flüssigsauerstofftanks mit einer zusätzlichen Sauerstoffabfüllanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1238/23 der Gemarkung Gersthofen, Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die SOL Deutschland GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Gasumfüllstation auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 1238/23 der Gemarkung Gersthofen beantragt. Die Änderung erstreckt sich hierbei auf die Erhöhung der genehmigten Lagermengen für Sauerstoff, Propan/Treibgas und Acetylen und Errichtung von zwei zusätzlichen Flüssigsauerstofftanks mit einer zusätzlichen Sauerstoffabfüllanlage.

Das Vorhaben ist den Nrn. 9.1.1.3 und 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorlagen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Der Betrieb liegt in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete. Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche bzw. Wasserschutzgebiete befinden sich in ca. 1,7 km bzw. 40 m Entfernung; die verfahrensgegenständlichen Stoffe sind allesamt nicht wassergefährdend und werden somit nicht vom Regelungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfasst.

Augsburg, den 01.10.2020
Landratsamt Augsburg

Schamberger
Geschäftsbereichsleiter“

Augsburg, 1.10.2020

**Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (§ 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom**

01.06.2017), geändert durch Artikel 1 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 20)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), geändert durch Artikel 1 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 20) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

im Landkreis Augsburg und Stadtgebiet Augsburg

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2020 bis 28. Februar 2021.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

gez. Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Augsburg, 7.10.2020

Martin Sailer
Landrat

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe
Sitz: Nordendorf, Landkreis Augsburg

für das Haushaltsjahr
2020

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im	
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.429.300,00 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.545.700,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.857.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Nordendorf, den 16.04.2020



Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schmuttergruppe


Steffen Richter
Verbandsvorsitzender